

Statuten der IG Starkes Ausserrhoden

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Starkes Ausserrhoden», nachstehend IG Starkes Ausserrhoden genannt (www.starkes-ar.ch), besteht mit Sitz am Wohnort des Präsidiums ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung verfolgt das Ziel, die politischen Strukturen in Appenzell Ausserrhoden so anzupassen, dass die künftige Entwicklungsfähigkeit von Kanton und Gemeinden sichergestellt ist.

Sie unterstützt und verstärkt den durch das Postulat «Analyse Gemeindestrukturen» eingeleiteten Prozess und lässt sich zu diesem Zweck in der Öffentlichkeit vernehmen.

Die Aktivitäten der IG Starkes Ausserrhoden intensivieren den Informations- und Meinungsaustausch in der Bevölkerung und fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden sowie den Gemeinden und dem Kanton. Die Vereinigung kann dazu alle politischen Instrumente nutzen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der IG Starkes Ausserrhoden kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt.

Es bestehen folgende Mitgliedergruppen:

- a) Aktivmitglied
- b) Gönner

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen an die Jahresversammlung rekurriert werden. Die Entscheide müssen nicht begründet werden.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Art. 4 Gönner

Die Gönnermitgliedschaft ist zur finanziellen Unterstützung des Vereins gedacht. Stimmrechte und Mitgliedervorteile entfallen.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann schriftlich auf das Jahresende erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist bei unterjährigem Aus- oder Eintritt für das ganze Jahr geschuldet.

Mitglieder, die den Interessen der IG Starkes Ausserrhoden zuwiderhandeln, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht. Der Rekurs ist schriftlich binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand – zuhanden der Jahresversammlung – einzureichen. Die Jahresversammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit definitiv.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der IG Starkes Ausserrhoden sind

- a) Jahresversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisoren

A. Jahresversammlung

Art. 7 Zeitpunkt

Die ordentliche Jahresversammlung ist oberstes Organ der IG Starkes Ausserrhoden und findet jeweils innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Jahresversammlungen sind auf Einladung des Vorstandes durchzuführen oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt. Sie haben innerhalb dreier Monate stattzufinden.

Art. 8 Einberufung

Die Einladungen an die Mitglieder sind mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände per Post oder elektronisch zuzustellen. Anträge können bis zwei Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Jahresversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung der IG Starkes Ausserrhoden
- weitere Geschäfte, die vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selbst.

Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der IG Starkes Ausserrhoden nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Jahresversammlung.

Er trifft alle Massnahmen, die zur wirksamen Verfolgung der Zielsetzungen geeignet sind und bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung des Vereins nach aussen berechtigt sind.

Art. 12 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied innert 7 Tagen eine mündliche Beratung verlangt. Auf dem Zirkularweg gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung aufzuführen, die dem Zirkularbeschluss folgt.

Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung bestimmter Aufträge Arbeitsgruppen bilden, die im Regelfall von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, im Übrigen aber nicht nur aus Mitgliedern der IG Starkes Ausserrhoden bestehen müssen.

Die Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Anträge dem Vorstand zum Entscheid.

C. Geschäftsstelle

Art. 14 Aufgabe und Bezeichnung

Der Vorstand bestimmt für die Besorgung der Administration sowie für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese kann auch durch den Vorstand selber wahrgenommen werden. Für die Geschäftsstelle besteht ein Pflichtenheft.

D. Revisoren

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Jahresversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar sind auch Revisions- oder Treuhandgesellschaften, die nicht Mitglied der IG Starkes Ausserrhoden sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt ein Jahr.

E. Finanzen

Art. 16 Mitgliederbeiträge und Haftung

Die IG Starkes Ausserrhoden erhebt zur Beschaffung der benötigten Mittel jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe jeweils durch die Jahresversammlung festgelegt wird.

Für die Verpflichtungen der IG Starkes Ausserrhoden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 200.–.

Schlussbestimmungen

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt, das Geschäftsjahr anders festzulegen.

Art. 18 Auflösung und Vermögen

Die Auflösung der IG Starkes Ausserrhoden kann nur mit zwei Drittel der Stimmenden beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins, nicht aber beim Zusammenschluss mit einer anderen Organisation, wird an der Jahresversammlung mit zwei Drittel der Stimmenden über die Vermögensaufteilung abgestimmt.

Art. 19 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann durch die Jahresversammlung mit zwei Drittel der Stimmenden beschlossen werden.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung der IG Starkes Ausserrhoden vom 28. Mai 2014 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.